

Anlage C: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hosting- und Serviceleistungen der "Xvise" Webshop Lösung

1 GELTUNGSBEREICH

In allen Vertragsbeziehungen, in denen "Xvise" innovative logistics GmbH ("Xvise" oder „Anbieter“) anderen Unternehmen („Anwender“) "Xvise" Webshop Lösungen erbringt, gelten – soweit in diesen AGB nichts Abweichendes (siehe hierzu insb. Pkt 2 Definitionen) geregelt ist – diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Regelungen gelten für vorvertragliche Beziehungen entsprechend.

2 DEFINITIONEN

2.1 „**Anwenderdaten**“ bezeichnet alle vom Anwender oder von Autorisierten Nutzern in einer "Xvise" Webshop Lösung erfassten Daten und Informationen, die der Anwender oder seine Autorisierten Nutzer unter Verwendung der "Xvise" Webshop Lösung erstellt haben.

2.2 „**Autorisierte Nutzer**“ bezeichnet Personen beim Anwender und seinen Verbundenen Unternehmen oder bei deren Geschäftspartnern, die der Anwender zur Nutzung der "Xvise" Webshop Lösung autorisiert hat.

2.3 „**Beratungsleistungen**“ bezeichnet ggf. in der Hosting- und Servicevereinbarung (Service Level) vereinbarte sonstige auf die "Xvise" Webshop Lösung bezogene Leistungen, insbesondere strategische Beratungsleistungen und Schulungsleistungen, nicht jedoch Supportleistungen, Implementierungs- und Konfigurationsleistungen sowie Programmierungsleistungen. Die hier unter Absatz 2.3 beschriebenen Beratungsleistungen sind Leistungen im Sinne eines Dienstvertrages (iSd §§ 1151 ff ABGB). Werkleistungen (iSd §§ 1151 ff ABGB) sind nicht Gegenstand einer Beratungsleistung gemäß Absatz 2.3. Beratungsleistungen in Form von Schulungsleistungen unterliegen den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Hosting- und Serviceleistungen. Strategische sowie alle sonstigen Beratungsleistungen unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen der "Xvise".

2.4 „**Implementierungs- und Konfigurationsleistungen**“ bezeichnet ggf. in einer Hosting- und Servicevereinbarung (Service Level) schriftlich vereinbarte sonstige auf die "Xvise" Webshop Lösung bezogene Leistungen im Hinblick auf die Umsetzung von festgelegten Strukturen und Prozessabläufen unter Berücksichtigung der Zielvorgaben bzw. der Spezifikation(en) des Anwenders. Bei „Implementierungs- und Konfigurationsleistungen“ handelt es sich um „sonstige Dienstleistungen“ gemäß 2.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungs- und sonstige

Dienstleistungen der "Xvise". Es finden auf diese die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen der "Xvise" Anwendung.

2.5 „**Programmierungsleistungen**“ bezeichnet ggf. in der Hosting- und Servicevereinbarung (Service Level) bzw. in einer zusätzlichen Vereinbarung vereinbarte sonstige auf die "Xvise" Webshop Lösung bezogene Leistungen im Hinblick auf die Umsetzung von zusätzlichen festgelegten Programmstrukturen unter Berücksichtigung der Zielvorgaben bzw. der Spezifikation des Anwenders (individuelle Softwareentwicklung). Bei „Programmierungsleistungen“ handelt es sich um „sonstige Dienstleistungen“ gemäß 2.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen der "Xvise". Es finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen der "Xvise" Anwendung.

2.6 „**Dokumentation**“ bezeichnet die technische und funktionale Dokumentation von "Xvise" für die "Xvise" Webshop Lösung in der jeweils aktuellen gültigen Fassung, die dem Anwender zur Verfügung gestellt wird. Dies umfasst insbesondere Release-Informationen.

2.7 „**Geschäftspartner**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die im Zusammenhang mit den internen Geschäftsvorfällen des Anwenders oder seiner Verbundenen Unternehmen Zugriff auf die "Xvise" Webshop Lösung benötigt, z. B. Kunden, Distributoren und/oder Lieferanten des Anwenders.

2.8 „**Systemverfügbarkeit**“ bezeichnet den prozentualen Anteil eines Kalenderjahres, für den die produktive Version der "Xvise" Webshop Lösung für den Anwender verfügbar ist, ausgenommen (i) Wartungsfenster; (ii) Verzögerungen, die außerhalb der zu vertretenden Kontrolle von "Xvise" liegen; (iii) Verzögerungen, die von Systemen außerhalb der "Xvise" Webshop Lösung verursacht werden, u. a. von Netzwerk, Ausrüstung und Systemen des Anwenders; (iv) Mikroausfallzeiten (bezeichnet eine Nichtverfügbarkeit von weniger als fünfzehn (15) Minuten, vorausgesetzt, es treten nicht mehr als drei (3) Mikroausfallzeiten innerhalb eines Kalendermonats auf); und (v) Nichtverfügbarkeit aufgrund einer Anforderung des Anwenders oder bei Genehmigung der Nichtverfügbarkeit durch den Anwender.

2.9 „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet Unternehmen, die im Sinne des § 15 AktG mit einem anderen Unternehmen verbunden sind.

2.10 „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet sämtliche Informationen, die "Xvise" und/oder der Anwender gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützt(en), oder die nach den

Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind. Jedenfalls gelten folgende Informationen als Vertrauliche Informationen des Anwenders: die Anwenderdaten, Marketing- und Geschäftspläne oder Informationen zur finanziellen Situation des Anwenders; und als Vertrauliche Informationen von "Xvise": der Service, Werkzeuge, Daten oder andere Materialien, die "Xvise" dem Anwender vorvertraglich oder auf sonstiger Grundlage zur Verfügung stellt.

2.11 **"Xvise" Webshop Lösung** bezeichnet die in der Hosting und Servicevereinbarung (Service Level) vereinbarte von "Xvise" bereitgestellte und betriebene und durch den Anwender über das Internet abrufbare IT- Anwendung (einschließlich der zugrundeliegenden Infrastruktur), die dem Anwender und seinen Autorisierten Nutzern mittels Zugriff auf die IT - Anwendung die Speicherung, die Verarbeitung und Nutzung der Anwenderdaten gestattet.

3 NUTZUNGSRECHTE

3.1 Mit der "Xvise" Webshop Lösung erhält der Anwender die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf eine Softwareapplikation, welche auf einem Server gehostet wird, mittels Telekommunikation zuzugreifen und die Funktionalitäten der Softwareapplikation im Rahmen der Leistungsbeschreibungen zu nutzen. Zu diesem Zweck stellt "Xvise" die "Xvise" Webshop Lösung zur Nutzung für den Anwender und die von ihm autorisierten Nutzer bereit.

3.2 Der Anwender wird alle von ihm für die Nutzung des Webshops autorisierten Nutzer benennen. Der Anwender verpflichtet sich ferner, jede durch Organisationsveränderungen, Mitarbeiterwechsel o.ä. hervorgerufene Veränderung in der Zuordnung der Nutzer, "Xvise" unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.3 Weiters wird der Anwender die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Dritte weitergeben.

3.4 "Xvise" räumt dem Anwender während der vereinbarten Laufzeit das einfache nicht-übertragbare Recht ein, auf die "Xvise" Webshop Lösung mittels Telekommunikation zuzugreifen und mittels eines Browsers die mit dem Webshop verbundenen Funktionalitäten zu nutzen, zu konfigurieren und seinen Autorisierten Nutzern die Nutzung des Service mittels Browserzugriff gemäß der Dokumentation und den Regelungen in den Leistungsbeschreibungen ausschließlich zur Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle des Anwenders und seiner Verbundenen Unternehmen gemäß den vertraglichen Bedingungen zu gestatten. Die Nutzungsbefugnis ist auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Service im dort geregelten Umfang, insbesondere nach Anzahl der Autorisierten Nutzer und anderen Nutzungskriterien beschränkt.

3.5 Der Anwender ist nicht berechtigt, die "Xvise" Webshop Lösung über die nach Maßgabe des Absatz 3 erlaubten Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder es Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Anwender

nicht gestattet, den Webshop oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt Dritten zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen.

3.6 Der Anwender verpflichtet sich gegenüber "Xvise" auf Verlangen sämtliche Unterlagen und sonstige Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Anbieter zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen nichtautorisierte Dritte dienlich sind, insbesondere sind die Firmierung und der Name sowie Sitz/Anschrift der Dritten mitzuteilen.

3.7 Der Anwender verpflichtet sich zusätzlich sämtliche Kosten und Gebühren zu zahlen, die durch die unbefugten Nutzung durch Dritte, wenn und soweit der Anwender diese Nutzung zu vertreten hat, entstanden sind.

3.8 Bei schwerwiegenden Verstößen des Anwenders gegen seine Verpflichtungen aus diesem Rechtsverhältnis sowie bei wiederholten Verstößen ist der Anbieter berechtigt nach seiner Wahl die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistung ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen und das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Kosten, die dem Anbieter durch die genannten Maßnahmen entstehen, darf der Anbieter dem Anwender zu den jeweils bei dem Anbieter gültigen Preisen in Rechnung stellen. Hat der Anwender die Rechtsverletzung zu vertreten, so ist er gegenüber dem Anbieter zusätzlich zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

4 URHEBERRECHTE

4.1 Sämtliche Unterlagen der "Xvise" beinhalten Know-how und Entwicklungsleistungen der "Xvise" sowie ihrer Sublieferanten und unterliegen somit den gesetzlichen Schutzbestimmungen. Alle Unterlagen und Informationen dürfen ohne die Erlaubnis der "Xvise" weder ganz noch auszugsweise ausgewertet, vervielfältigt oder in irgendeiner Weise Dritten zugänglich gemacht werden, außer dem Anwender wurde von "Xvise" mittels einer schriftlichen Vereinbarung zur Regelung der Nutzungsrechte entsprechende Rechte eingeräumt. Auch Einzelheiten und Auszüge aus den Unterlagen unterliegen den gesetzlichen Schutzbestimmungen.

5 WARTUNG

5.1 "Xvise" stellt dem Anwender, zur allgemeinen Wartungsgebühr, eine Produktaktualisierung in Form von Patches und Bugfixes zweimal pro Jahr sowie einen Minor-Release Wechsel (sofern vorliegend) alle zwei Jahre zur Verfügung. Konkrete Aufwände werden jeweils vorab vom Anbieter geschätzt und mit dem Anwender besprochen. Major-Release Wechsel sind in der Wartungspauschale nicht enthalten.

6 UNTERSTÜTZUNG BEI AUFTRETENDEN FEHLERN

6.1 "Xvise" unternimmt die Analyse und Behebung dokumentierter, reproduzierbarer Fehler der Webshop Lösung durch kompetentes Personal und gemäß anerkannten Industriestandards. Soweit das SLA keine abweichenden Festlegungen enthält, steht "Xvise" für den Erfolg bei der Beseitigung von Fehlern nicht ein und übernimmt insoweit auch keine Garantie.

6.2 Ein „Fehler“ ist jede vom Anwender gemeldete Störung, die zur Folge hat, dass die Beschaffenheit oder Funktionsfähigkeit der Webshop Lösung von der Dokumentation und der jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibung abweicht und

- sich dies auf deren Gebrauchstauglichkeit mehr als unwesentlich auswirkt, oder
- Korruption von Daten oder Verlust von Daten eintritt, die mit der Webshop Lösung bearbeitet oder von ihr erzeugt werden.

Falls eine aufgetretene Störung weder von "Xvise" noch vom Anwender reproduziert werden kann, gilt diese nicht als Fehler. Die Parteien werden in diesem Fall das weitere Vorgehen gemeinsam abstimmen.

7 HOTLINE

7.1 Sofern in einem schriftlichen Vertrag vereinbart, stellt "Xvise" dem Anwender eine Hotline zur Verfügung, um Störungsberichte und Anfragen aufzunehmen und weiterzuleiten. Der Zugang zur Hotline ist über Telefon sowie über E-Mail möglich.

8 AUSNAHMEN UND EINSCHRÄNKUNGEN; PFLICHT ZU GESONDERTER VERGÜTUNG

8.1 "Xvise" ist nicht verpflichtet, Wartungs- und Unterstützungsleistungen zu erbringen

- für Webshop Lösungen, die nicht dem aktuellen Releasestand oder dessen Vorgängerversion mit dem letzten Patch entspricht;
- bei jeglichen Hardwaredefekten des Anwenders;
- für die Aktualisierung von anwenderspezifischen Anpassungen, Änderungen und Erweiterungen der Webshop Lösung, die ggf. nach einem Upgrade oder Update erforderlich werden;
- bei Fehlern, die auf Softwareprodukten oder Systemen anderer Hersteller beruhen, die der Anwender mit dem Webshop verbunden hat;
- in Form von Vor-Ort-Einsätzen von "Xvise" Mitarbeitern.

8.2 "Xvise" ist berechtigt, solche Leistungen als gesonderte Beauftragung zu behandeln und sie dem Anwender zusätzlich zu den Support- und Wartungsgebühren entsprechend den jeweils aktuellen Arbeitsstundensätzen in Rechnung zu stellen.

8.3 "Xvise" weist den Anwender auf diese Vergütungspflicht hin, sobald "Xvise" bekannt wird, dass eine vom Anwender beauftragte Leistung unter Ziff. 8 fällt. Der Anwender kann dann binnen

einer Frist von fünf (5) Werktagen entscheiden, ob er eine weitere Leistungserbringung durch "Xvise" wünscht.

9 MITWIRKUNGSPFLICHTEN; VERANTWORTLICHKEITEN DES ANWENDERS

9.1 Allgemein

Der Anwender erbringt alle für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Mitwirkungsleistungen vollständig und rechtzeitig.

9.2 Fehlermeldungen

Der Anwender wird bei einer Fehlermeldung "Xvise" unverzüglich alle Dokumentationen, Protokolle, Beispielsausgaben und andere für die Fehlerbehebung relevanten Informationen zur Verfügung stellen.

9.3 Technische Ansprechpartner

Der Anwender kann maximal zwei technische Ansprechpartner benennen, die auf Seiten des Anwenders für die Lösung von Nutzerproblemen verantwortlich sind. Nur diese benannten technischen Ansprechpartner sind berechtigt, "Xvise" im Hinblick auf die Erbringung von Wartungs- und Unterstützungsleistungen zu kontaktieren. Sofern kein technischer Ansprechpartner angegeben ist, wird automatisch der Unterzeichner der Hosting und Servicevereinbarung (Service Level) auf Seiten des Anwenders zum alleinigen Ansprechpartner für Wartungs- und Unterstützungsleistungen.

9.4 Kontaktdaten des "Xvise" Supports

Die Wartungs- und Unterstützungsleistungen sind nur für den Anwender und die "Xvise" Webshop Lösung bestimmt. Der Anwender darf diese Leistungen weder an Dritte weitergeben noch Dritten zugänglich machen. Der Anwender verpflichtet sich, die Kontaktdaten des "Xvise" Supports wirksam gegen unberechtigten Zugriff oder unberechtigte Übermittlung zu sichern. Diese Kontaktdaten dürfen nur den technischen Ansprechpartnern des Anwenders zugänglich gemacht werden.

10 AUSSETZUNG DER SLA

10.1 Sofern die Mitwirkungspflichten nach Absatz 9 verletzt werden, ist "Xvise" berechtigt, die in Anlage A zum Vertrag genannten Service Level für den Zeitraum auszusetzen, in dem der Anwender seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

11 VERGÜTUNG; ZAHLUNG

11.1 Support- und Wartungsgebühren

Die Nutzungsgebühren sind als Gesamtbetrag für ein (1) Monat per Lastschriftinzug im Voraus fällig und zahlbar. Zahlungen sind mit Rechnungserhalt abzugs- und spesenfrei fällig.

11.2 Aufwandsbezogene Vergütung

Alle übrigen Leistungen von "Xvise" werden nach den Dienstleistungssätzen in der jeweiligen gültigen Honorarliste der "Xvise"

zum Vertrag vergütet und sind mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

11.3 Steuern

Alle Vergütungen verstehen sich als Nettobeträge und sind zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer zu entrichten.

11.4 Storno

Stornierungen durch den Anwender sind nur mit schriftlicher Zustimmung von "Xvise" möglich. Ist "Xvise" mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr zu verrechnen.

11.5 Wertsicherung

Sämtliche Preise sind wertgesichert nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (Basis 2010=100). Basiszahl für die Indexberechnung ist der Monat des Vertragsabschlusses.

Die jeweilige Indexanpassung erfolgt jährlich zum Beginn eines Geschäftsjahres. Die Nichtgeltendmachung der Indexanpassung bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Preiserhöhungen.

11.6 Vergütungen, Rabatte, Vermittlungsprovisionen

Dem Anwender ist bekannt, dass "Xvise" Vergütungen, Rabatte, Vermittlungsprovisionen oder andere Gegenleistungen (im Folgenden "Vorteile") durch Software-, Hardware- und andere Lieferanten und Sublieferanten eventuell erhalten kann. Ein Anspruch des Anwenders auf Beteiligung an solchen Vorteilen entsteht hierdurch nicht. Diese Vorteile sind und werden kein Vergütungsbestandteil.

12 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG; WIEDEREINSETZUNG

12.1 Kündigung aus wichtigem Grund

Von Ziff. 3 der Hosting- und Servicevereinbarung unberührt bleibt das Recht jeder Partei, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen (siehe auch Absatz 3.8). "Xvise" ist insbesondere berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen, wenn der Anwender mit der Entrichtung der fälligen Vergütungen in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der den Betrag von Support- und Wartungsgebühren für zwei (2) Monate erreicht und ihm erfolglos eine letzte Frist zur Zahlung gesetzt wurde.

12.2 Wiedereinsetzung

Wird die Hosting- und Servicevereinbarung vom Anwender gekündigt und fordert der Anwender nachfolgend Hosting-, Wartungs- und Unterstützungsleistungen von "Xvise" an, so kann "Xvise" nach eigenem Ermessen die vertragsgegenständlichen Leistungen wieder aufnehmen, wenn der Anwender zuvor an "Xvise" die zum Zeitpunkt der Wiedereinsetzung gültige jährliche Support- und Wartungsgebühr zuzüglich einer Wiedereinsetzungsgebühr zahlt. Die Wiedereinsetzungsgebühr errechnet sich

aus der Anzahl der Jahre oder aus dem Anteil der/des Jahre/Jahres, in denen/in dem der Anwender vertraglich nicht zum Bezug von Support- und Wartungsleistungen berechtigt war, multipliziert mit der zum Zeitpunkt der Wiedereinsetzung gültigen jährlichen Support- und Wartungsgebühr für die "Xvise" Webshop Lösung.

13 RECHTE DRITTER

13.1 Verletzung von Rechten Dritter

Werden durch die vertragsgemäße Nutzung der Updates und Upgrades Rechte Dritter verletzt und erheben Dritte wegen solcher Rechtsverletzung Ansprüche gegen den Anwender, so wird "Xvise" nach ihrer Wahl auf eigene Kosten entweder

- dem Anwender das Recht zur Nutzung der Software verschaffen oder
- die "Xvise" Webshop Lösung so umarbeiten, dass sie nicht mehr gegen Rechte Dritter verstößt und mindestens die vertraglichen bedungenen Eigenschaften aufweist.

13.2 Freistellung; Schadenersatz

Beruhet die Forderung des Dritten nicht auf Änderungen der "Xvise" Webshop Lösung durch den Anwender oder der Kombination der "Xvise" Webshop Lösung mit einer nicht von "Xvise" gelieferten Software, so wird "Xvise" nach eigener Wahl den Anwender verteidigen oder von Schäden, die sich unmittelbar aus einer solchen Forderung ergeben und gegen den Anwender geltend gemacht werden, im Rahmen der Haftungsbeschränkungen aus Ziff. 15 freistellen und schadlos halten. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn und soweit die Verletzung von Rechten Dritter nicht von "Xvise" zu vertreten ist.

13.3 Verfahren

Falls Dritte Schutzrechte gegen den Anwender geltend machen, unterrichtet er "Xvise" hiervon unverzüglich schriftlich. Der Anwender ist nur berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere sich gerichtlich gegen die Ansprüche zu verteidigen oder gesetzliche Ansprüche des Dritten unter Vorbehalt zu befriedigen, sofern "Xvise" dem Anwender schriftlich mitteilt, dass sie sich gegen die Ansprüche nicht verteidigen wird.

13.4 Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund der Verletzung von Rechten Dritter beträgt 12 (zwölf) Monate ab Lieferung des Upgrades oder Updates.

Die Bestimmungen des Absatzes 13.4 gelten nicht, sofern Ansprüche auf einem vorsätzlichen Verhalten von "Xvise" beruhen.

14 GEWÄHRLEISTUNG

14.1 "Xvise" gewährleistet, dass die vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem vereinbarten Leistungsumfang entsprechen.

14.2 Die vertragsgemäße Beschaffenheit der "Xvise" Webshop Lösung bestimmt sich ausschließlich nach den Spezifikationen

der Leistungsbeschreibung in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Die Verjährungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate nach Bereitstellung. Testversionen werden unter Ausschluss aller Rechte bei Mängeln überlassen.

14.3 Der Anwender hat "Xvise" Mängel oder Störungen in allgemein nachvollziehbarer Form und auf dem in den Leistungsbeschreibungen definierten Weg unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine allgemein nachvollziehbare Form ist in der Regel dann als gegeben anzusehen, wenn diejenigen Parameter übermittelt werden, die eine Wiederholung bzw. Ersichtlichmachung des Mangels ermöglichen.

14.4 Die Behebung von Mängeln erfolgt durch kostenlose Nachbesserung. Hierzu ist "Xvise" ein angemessener Zeitraum gemäß der jeweils gültigen Hosting- und Servicevereinbarung bzw. dem damit verbundenen Service Level Agreement einzuräumen. Der Anwender kann seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.

14.5 Eine Kündigung des Anwenders ist erst zulässig, wenn "Xvise" ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist oder wenn sie von "Xvise" verweigert wird oder in unzumutbarer Weise verzögert wird oder wenn begründete Zweifel bzgl. der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Anwender gegeben ist. Bei der Bemessung der angemessenen Frist ist zu berücksichtigen, dass "Xvise" nicht selbst Hersteller der vertragsgegenständlichen "Xvise" Webshop Lösung ist. Der Anbieter kann die Mängelrüge nur an den Webshop-Hersteller weiterleiten. Der Anbieter wird die Mängelrüge und soweit ihm das möglich ist, auch den Fortschritt der Fehlerbeseitigungsarbeiten dokumentieren und den Anwender darüber unverzüglich unterrichten.

15 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

15.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet "Xvise" Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

(a) "Xvise" haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die "Xvise" eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des typischen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte. „Xvise“ haftet bei grober Fahrlässigkeit weiters nicht für den entgangenen Gewinn.

(b) Im Hinblick auf leichte Fahrlässigkeit haftet "Xvise" nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den im folgenden Unterabsatz genannten Haftungsgrenzen. In allen übrigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit ist die Haftung vollumfänglich ausgeschlossen.

15.2 Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne des Abschnitts 15.1 (b) liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht

oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Anwender regelmäßig vertrauen darf.

15.3 Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 15.1 (b) beschränkt auf die Höhe der jährlichen Nutzungsgebühr pro Schadensfall und insgesamt pro Vertragsjahr auf die doppelte Vergütung, die für die "Xvise" Webshop Lösung in dem Vertragsjahr gezahlt wurde sowie auf den typischen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden. Auch haftet "Xvise" in den Fällen von Abschnitt 15.1 (b) weder für den entgangenen Gewinn noch für sonstige Folgeschäden.

15.4 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abschnitt 15.1 bis 15.3 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

16 EINSATZ VON SUBUNTERNEHMERN

16.1 "Xvise" darf ihre Leistungen durch Subunternehmer erbringen. Der Einsatz von Subunternehmern entbindet den Anbieter nicht von der Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag.

17 SCHULUNGEN

17.1 Auf Wunsch des Anwenders führt "Xvise" Schulungen der Mitarbeiter des Anwenders im Hinblick auf den Einsatz der beim Anwender übernommenen Leistungen durch. Zu einer solchen Schulung bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Anwender und „Xvise“. Einzelheiten regelt eine schriftliche Schulungsvereinbarung.

18 VERZUG

18.1 Ab einem Zahlungsverzug in der Höhe von zwei (2) Monatsnutzungsgebühren ist "Xvise" berechtigt, die Leistung auf Kosten des Anwenders einzustellen. Der Anwender bleibt indes verpflichtet, die Vergütung zu zahlen. Weiters darf "Xvise" das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gemäß Absatz 12.1 aufkündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten. Im Falle des Zahlungsverzuges sind Zinsen gemäß § 1333 Abs 2 ABGB (8 Prozent über dem Basiszinssatz) vereinbart.

19 INSOLVENZ

19.1 Der Anwender hat "Xvise" unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn er die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt hat oder dies in den kommenden 14 (vierzehn) Kalendertagen beabsichtigt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Dritten beantragt worden ist, er aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten die Zahlungen einstellen muss, gegen ihn im zeitlichen Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten Maßnahmen zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen getrof-

fen wurden, oder er im zeitlichen Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten Vereinbarungen zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen zugestimmt hat. Liegt einer der vorgenannten Fälle vor, so kann "Xvise", soweit gesetzlich erlaubt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

20 HÖHERE GEWALT

20.1 "Xvise" ist nicht Betreiber von IP- oder Telekommunikationsinfrastrukturen und übernimmt insoweit keine Garantie für die erfolgreiche Übermittlung von IP-Paketen (Packet-Loss) oder bestimmten Latenzzeiten (Latency). Der Anwender verantwortet in diesem Zusammenhang alle Verbindungs- oder Datenübertragungsrisiken in öffentlichen Netzwerken oder im Netzwerk des Anwenders selbst.

20.2 Insbesondere folgende Umstände sind als Höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von dem Anbieter nicht zu vertretende(s) Feuer, Explosion, Überschwemmung;
- Terror, Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, über sechs Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf;
- nicht von einer Partei beeinflussbare allgemeine technische Probleme des Internets oder Verbindungsausfälle.

20.3 "Xvise" ist nicht zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung(en) im Falle und für die Dauer von Höherer Gewalt verpflichtet.

20.4 "Xvise" wird den Anwender über den Eintritt Höherer Gewalt nach deren Kenntnis unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.

20.5 "Xvise" wird alles in seinen Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die Höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern.

21 VERJÄHRUNGSFRIST

21.1 Soweit vertragliche Leistungen von "Xvise" betroffen sind, verjähren Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistung auf Nachbesserung, Rücktritt, Minderung, Freistellung, Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein (1) Jahr nach Abnahme bzw. Erbringung der betreffenden Leistung, es sei denn, "Xvise" handelt vorsätzlich. Vorstehende Regelung gilt auch, sofern die Lieferung von Gegenständen vertraglich geschuldet ist. An die Stelle der Abnahme tritt in diesen Fällen, in Abhängigkeit von der Versendungsform, der frühestmögliche Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

21.2 Alle sonstigen Ansprüche aus nicht vorsätzlichen Handlungen von "Xvise" verjähren innerhalb von zwei (2) Jahren.

22 VERTRAGSABSCHLUSS

22.1 Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn "Xvise" die Auftragsannahme schriftlich bestätigt hat oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen hat. Vertraglich gebunden ist "Xvise" nur für Leistungen, die in der Auftragsbestätigung beschrieben sind, nicht jedoch für Angaben in Prospekten und Produktblättern, außer es wird im Auftrag schriftlich auf die Inhalte dieser Dokumente hingewiesen. Nebenabreden sowie Fristen- und Terminabsprachen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages und dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich oder per E-Mail zu vereinbaren. Verträge (Bestellungen) müssen, bei sonstiger Unwirksamkeit, rechtsgültig unterfertigt sein.

22.2 In Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von "Xvise" schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

22.3 Alle Angebote der "Xvise" sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen von Angeboten behält sich "Xvise" auch nach der Annahme des Angebots durch den Anwender vor.

23 ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN

23.1 "Xvise" ist befugt seine Allgemeinen Vertragsbedingungen, die Leistungsbeschreibung und die Vergütung zu ändern. Beabsichtigt der Anbieter dies, so werden die Änderungen dem Anwender mindestens sechs (6) Wochen vor ihrer Wirksamkeit schriftlich mitgeteilt. Bei Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen, der Leistungsbeschreibung oder der Vergütungserhöhung steht dem Anwender ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu. Erfolgt seitens des Anwenders innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung keine schriftliche Kündigung, so werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. "Xvise" wird den Anwender jeweils auf diese Folgen in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

24 DATENSCHUTZ, DATENSICHERHEIT

24.1 Allgemeines

Im Zuge von Wartungs- und Unterstützungsleistungen kann "Xvise" Zugang zu personenbezogenen Daten des Anwenders haben. Bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist "Xvise" verpflichtet, ausschließlich den Weisungen des Anwenders zu folgen. Die Weisungen bedürfen der Schriftform. Für die Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie für die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen ist der Anwender verantwortlich.

24.2 Berechtigungen

"Xvise" darf Zugriffsberechtigungen für die ihr zur Verfügung gestellten Daten nur an eigene Mitarbeiter in dem für ihre jeweilige(n) Aufgabe(n) erforderlichen Umfang vergeben. Sollte ein Mitarbeiter von "Xvise" aus dem Unternehmen ausscheiden oder erfolgt ein Wechsel eines Mitarbeiters in seiner Tätigkeit, mit der Folge, dass der Mitarbeiter keinen Zugriff auf die Daten des Anwenders mehr benötigt, so ist die Zugriffsberechtigung dieses Mitarbeiters unverzüglich zu löschen.

24.3 Kopien; Aufzeichnungen

"Xvise" verpflichtet sich, keinerlei Kopien oder andere Aufzeichnungen von den ihr zur Verarbeitung übergebenen bzw. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten anzufertigen oder die Anfertigung durch Dritte zu dulden bzw. an Dritte weiterzugeben. Hiervon ausgenommen sind Kopien oder andere Aufzeichnungen, die im Zuge einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung zwingend notwendig sind.

24.4 Unzulässige Verwendung der Daten

Außerhalb von Weisungen darf "Xvise" die zur Verarbeitung oder Nutzung überlassenen Daten weder für eigene Zwecke noch für Zwecke Dritter verwenden oder Dritten den Zugang zu diesen Daten ermöglichen.

24.5 Anfragen Betroffener

Ist der Anwender aufgrund geltender datenschutzrechtlicher Bestimmungen gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird "Xvise" den Anwender dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen, vorausgesetzt, der Anwender hat "Xvise" hierzu schriftlich aufgefordert und sich bereit erklärt, sämtliche anfallenden Kosten zu tragen.

24.6 Datensicherheit

"Xvise" verpflichtet sich, alle Informationen und Daten des Anwenders und von dessen Mitarbeitern nach dem derzeit geltenden Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verarbeitung und sonstigem Missbrauch zu sichern.

24.7 Verpflichtung auf das Datengeheimnis

"Xvise" ist verpflichtet, ausschließlich Mitarbeiter und Subunternehmer einzusetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.

25 VERTRAULICHKEIT

25.1 Umfang

Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche Daten, Informationen oder Kenntnisse, gleich in welcher Form, die im Rahmen ihrer (auch vorvertraglichen) Zusammenarbeit ausgetauscht oder in irgendeiner Weise einer Partei zugänglich werden, insbesondere solche, die sie bei Gelegenheit ihrer Zusammenarbeit über Angelegenheiten etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art der jeweils anderen Partei erlangen, oder erlangt haben vertraulich zu behandeln und ohne die vorherige schriftliche

Zustimmung der betroffenen Partei nicht zu verwerthen, zu nutzen, oder Dritten zugänglich zu machen. Die Weitergabe an Dritte, die einer gesetzlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegen, ist nicht zustimmungspflichtig. Die Weitergabe an Mitarbeiter, welche die Informationen für ihre Tätigkeit bei Durchführung von vertragsgegenständlichen Leistungen benötigen, bedarf ebenfalls keiner Zustimmung. Die Parteien stellen jedoch sicher, dass solche Mitarbeiter an entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch zur Auftragsabwicklung beschränkt. Jede Partei informiert die andere Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung über etwaige unbefugte Offenlegungen oder einen möglichen Verlust vertraulicher Informationen.

25.2 Abgrenzungen

Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die

- nachweislich die andere Partei von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhalten wird;
- zu Beginn der Zusammenarbeit der Parteien bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt wurden;
- bei der Partei, die diese Informationen empfängt, bereits zuvor vorhanden waren oder
- bei der Partei, die diese Informationen empfängt, bereits unabhängig von der Mitteilung entwickelt wurden.

25.3 Vorbehalt der Rechteeinräumung

Durch diese Ziff. 25 oder durch die gegenseitige Mitteilung von Informationen, gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden keine Eigentums-, Lizenz-, Nutzungs- oder sonstige Rechte eingeräumt.

25.4 Offenlegungspflichten

Das Offenlegungsverbot gemäß vorstehender Ziff. 25.1 gilt nicht, soweit die Parteien gesetzlich oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnungen zur Offenlegung der Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall ist die zur Offenlegung verpflichtete Partei jedoch verpflichtet, vorab die andere Partei von der Offenlegung der Informationen zu benachrichtigen, damit die andere Partei die Möglichkeit hat, sich gegen eine solche Offenlegung zu verteidigen und diese zu verhindern oder zu beschränken. Die zur Offenlegung verpflichtete Partei wird sich nach besten Kräften gegenüber den die Offenlegung anordnenden behördlichen Stellen dafür einsetzen, dass sämtliche vertraulichen Informationen, die offen zu legen sind, vertraulich behandelt werden.

25.5 Dauer der Vertraulichkeitsbindung

Die hier festgelegten Vertraulichkeitsbindungen bestehen auch nach Beendigung einer vertraglichen Vereinbarung für einen Zeitraum von drei (3) Jahren fort. Hinsichtlich des Schutzes von personenbezogenen Daten gilt die Vertraulichkeitsbindung zeitlich unbegrenzt.

25.6 Vorbehalt datenschutzrechtlicher Bestimmungen

Die Bestimmungen hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit nach Ziff. 24 dieses Vertrages bleiben unberührt.

26 ABNAHME

26.1 Allgemein

Die Abnahme erfolgt durch den Anwender auf Basis der in der Hosting- und Servicevereinbarung (Service Level) bzw. im jeweiligen Einzelvertrag definierten Inhalte.

26.2 Durchführung

"Xvise" teilt dem Anwender nach Abschluss der vereinbarten Leistungen schriftlich die Abnahmebereitschaft mit. Unmittelbar nach Übergabe hat der Anwender eine Prüfung der Funktion und der Vollständigkeit der übergebenen Leistungen durchzuführen. Der Anwender hat von diesem Zeitpunkt an innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen die Abnahme vorzunehmen oder vorhandene Mängel zu rügen, bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz oder Irrtum. Die Abnahme wird von "Xvise" und dem Anwender in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert, das von beiden Vertragsparteien rechtsgültig unterzeichnet wird.

26.3 Abnahmemängel

Bei der Abnahme festgestellte Mängel werden von "Xvise" schnellstmöglich behoben. Mängel, die die übergebenen Leistungen nur gering beeinträchtigen, verhindern unabhängig von der Verpflichtung von "Xvise" zur Mängelbeseitigung nicht die Abnahme durch den Anwender.

27 PRESSEMITTEILUNGEN UND ERWÄHNUNG IN DER ANWENDERLISTE

27.1 Ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei wird keine Partei Presseerklärungen zur vertraglichen Leistungserbringung abgeben. Unbeschadet dessen ist "Xvise" berechtigt, den Anwender unter Nutzung von dessen Geschäftsbezeichnung und Logo als Referenz zu nennen, die Tatsache der Beauftragung zu veröffentlichen und die Vertragsleistungen allgemein in Werbematerialien, Präsentationen, Fallstudien, Referenzlisten und Angeboten an gegenwärtige und potentielle Anwender weiterzugeben.

28 NACHVERTRAGLICHE GELTUNG

28.1 Insbesondere die Ziffern 1, 2, 4, 14, 15, 21, 24, 25, 27, 28 und 30 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertragsverhältnisses der Parteien.

29 ABTRETUNG

29.1 Keine der Parteien kann ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei jedwede Rechte oder Verpflichtungen aus einer gemeinsamen Vereinbarung abtreten oder übertragen.

"Xvise" ist jedoch berechtigt, ohne die Zustimmung des Anwenders ihre Rechte und Verpflichtungen aus einer gemeinsamen Vereinbarung an ihre Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft und jeden Rechtsnachfolger abzutreten, der alle oder

sämtliche wesentlichen Vermögensgegenstände oder den Geschäftsbetrieb von "Xvise" übernimmt. Dem Anwender erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

30 SONSTIGES

30.1 Jede vertragliche Änderung oder Ergänzung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Sofern nicht abweichend gesetzlich bzw. vertraglich geregelt, entspricht eine E-Mail nicht der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen und sind rechtlich unwirksam.

30.2 Als Erfüllungsort für Lieferungen ist grundsätzlich derjenige Ort anzusehen, der vertraglich von den Parteien als deren Verwendungsort genannt wird. Bei Nichtnennung eines solchen Verwendungsortes gilt der Hauptsitz von "Xvise" als Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen als vereinbart. Für Zahlung(en) an "Xvise" sowie für Hosting- und Serviceleistungen durch "Xvise" ist der Erfüllungsort immer der Hauptsitz von "Xvise".

30.3 Es kommt Österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten (IPR) verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch.

30.4 Zur Entscheidung von sämtlichen Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus einem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist Feldkirch als Gerichtsstand vereinbart. "Xvise" ist jedoch berechtigt, den Anwender auch an einem anderen, etwa seinem allgemeinen Gerichtsstand, zu klagen.

30.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer darauf basierenden Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke.